



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Ibbenbüren

An den Bürgermeister  
der Stadt Ibbenbüren  
Herrn Dr. Marc Schrammeyer  
Alte Münsterstraße 16  
49477 Ibbenbüren

**Christian Nitsche**  
Käthe-Kollwitz-Straße 38  
49479 Ibbenbüren  
Tel.: 05451 - 971599  
Mobil: 0151 - 70887339

Ibbenbüren, den 5. Februar 2025

### **Antrag zur Ablehnung der Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Marc Schrammeyer,

die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen fordert den Rat der Stadt Ibbenbüren auf, die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete abzulehnen. Die Verwaltung ist anzuweisen, die bislang betriebene Praxis der Leistungsauszahlung beizubehalten und von der sogenannten "Opt-Out-Regelung" Gebrauch zu machen.

#### **Begründung:**

Es gibt für die genannten Gründe zur Einführung einer Bezahlkarte wie z.B. die Überweisung der Sozialleistungen ins Nicht-EU-Ausland, praktisch keine empirischen Belege. Eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens ist definitiv nicht gegeben, da es in den Kommunen bereits reibungslos funktionierende Abläufe gibt.

Darüber hinaus wird durch die Einführung der Bezahlkarte die Würde und Selbstbestimmung von Geflüchteten massiv eingeschränkt. Weitere Gründe können dem in der Anlage 1 beigefügten Antrag entnommen werden. Mit der Bezahlkartenverordnung NRW (Anlage 2) hat das Land die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung in Form einer Bezahlkarte für Leistungen nach dem AsylbLG geregelt.

§ 4 Abs. 1 der Verordnung enthält die sog. Opt-Out Regelung:

*(1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.*

Einen positiven Bescheid unseres Antrages würden wir sehr begrüßen.

**Anlagen:**

- Anlage 1
- Anlage 2

Mit freundlichen Grüßen



---

Christian Nitsche  
Fraktionsvorsitz  
Bündnis 90/ Die Grünen



**Anlage 1:**

**ANLAGE 1**

**Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.°NRW.)  
Ausgabe 2025 Nr. 2° vom 6.1.2025 Seite 27 bis 42**

Nach Oben

Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im  
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV-NRW)

Normkopf

Norm

Normfuß

¶

24 ¶

**Verordnung**

**zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im  
Asylbewerberleistungsgesetz  
(AsylbLG)**

**(Bezahlkartenverordnung NRW-BKV-NRW)**

**Vom 2. Januar 2025**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG-AsylbLG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1232) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem AsylbLG.

(2) Die Verordnung gilt sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem AsylbLG.

**§ 2**

**Berechtigtenkreis**

(1) Alle volljährigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher erhalten eine eigene Bezahlkarte.

(2) Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche mit ihren Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten.

(3) Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche nicht mit einem erwachsenen Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten eine eigene Bezahlkarte.

(4) Als Zusammenleben im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt auch der Aufenthalt in derselben Gemeinschaftsunterkunft.

(5) → Bedarfsgemeinschaften kann zum gemeinsamen Wirtschaften eine Bezahlkarte als Hauptkarte mit weiteren Bezahlkarten als Partnerkarten zugeteilt werden.

(6) → ¶

### § 3

#### Form der Leistungserbringung

(1) Die Leistungserbringung nach §§ 3 ff. AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist.

(2) Die Leistungserbringung nach § 2 AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte. Ausgenommen sind Leistungsberechtigte, die Einnahmen aus Erwerbstätigkeit erzielen, die monatlich mindestens die entsprechend § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch zu ermittelnde Geringfügigkeitsgrenze erreichen, sowie Leistungsberechtigte, die sich in einer Berufsausbildung befinden, auch wenn die im Rahmen der Berufsausbildung erzielten Einnahmen hinter der entsprechend § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch zu ermittelnden Geringfügigkeitsgrenze zurückbleiben. Satz 2 gilt nur, soweit die Erwerbstätigkeit für mindestens drei zusammenhängende Monate ausgeübt wird oder die Berufsausbildung mindestens über diesen Zeitraum hinweg bestanden hat (Karenzfrist). Die Möglichkeit des Verbrauchs von auf der Bezahlkarte vorhandenen Restguthaben ist im Fall des Satzes 2 sicherzustellen. Die Voraussetzungen des Satzes 2 und 3 sind der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Die Leistungserbringung erfolgt nach Absatz 2 Satz 1, soweit Leistungsberechtigte die Erwerbstätigkeit oder die Berufsausbildung beenden und der zuständigen Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Beendigung der Erwerbstätigkeit oder der Berufsausbildung erfolgt, die erneute Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 voraussichtlich erfüllt, nachweisen (Nachweisfrist). In diesem Fall erfolgt die Leistungserbringung an die Leistungsberechtigten in dem Monat, der auf den Ablauf der drei Monate folgt, gemäß Absatz 2 Satz 1. Wird eine nach Satz 1 nachgewiesene Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung vor Ablauf von drei zusammenhängenden Monaten beendet, erfolgt die Leistungserbringung nach Absatz 2 Satz 1 in dem Monat, der auf die Beendigung folgt. Eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 2 kann auch dann erst wieder gewährt werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 2 und 3 erfüllt sind und nachgewiesen werden (Ablauf der Karenzfrist).

### § 4

#### Opt-Out-Regelung

(1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

(2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.

### § 5

#### Bargeldauszahlung

(1) Bei der Leistungsgewährung gemäß § 3 ist es jedem und jeder Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich je Kalendermonat eine Summe in Höhe von 50 Euro als Barleistung auszahlen zu lassen (Barleistungsgrenze).

**Hiervon kann zu Gunsten des oder der Leistungsberechtigten bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe nach oben abgewichen werden. ¶**

(2) Sofern die Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 AsylbLG auf die Bezahlkarte ausgezahlt wird, erhöht sich die Barleistungsgrenze entsprechend. ¶

§ 6<sup>↔</sup>

#### **Einsatzmöglichkeiten ¶**

(1) Der Einsatz der Bezahlkarte im Ausland ist ausgeschlossen. Eine regionale Beschränkung darüber hinaus ist nicht zulässig. ¶

(2) Der Einsatz der Bezahlkarte ist für folgende Waren- und Dienstleistungsgruppen und Angebote ausgeschlossen: ¶

a. <sup>○○○○</sup>Geldtransferdienstleistungen in das Ausland, ¶

b. <sup>○○○○</sup>Glücksspielangebote, ¶

c. <sup>○○○○</sup>sexuelle Dienstleistungen. ¶

§ 7<sup>↔</sup>

#### **Abweichende Bedarfe ¶**

Die zuständige Behörde darf Leistungen abweichend von den Vorgaben dieser Rechtsverordnung auszahlen, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist. ¶

§ 8<sup>↔</sup>

#### **Übergangsregelung für Personen im Leistungsbezug nach §§ 2 ff. AsylbLG ¶**

(1) Sofern die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband nicht von der Möglichkeit des § 4 Gebrauch macht, werden im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2025 für Personen in der kommunalen Unterbringung, die sich am 31. Dezember 2024 im Leistungsbezug nach §§ 3 ff. AsylbLG oder nach § 2 AsylbLG befinden, abweichend von § 3 Absatz<sup>o</sup> 1 und 2 in der Regel die Leistungen in der bisherigen Form erbracht. ¶

(2) Die zuständige kommunale Behörde kann abweichend von Absatz 1 auch für den dort genannten Personenkreis die Leistungen nach § 3 in Form der Bezahlkarte erbringen. ¶

§ 9<sup>↔</sup>

#### **Evaluierungsklausel ¶**

Die Regelungen dieser Rechtsverordnung werden zum 31.12.2027 durch das für Flucht zuständige Ministerium, insbesondere mit Blick auf die Angemessenheit der Barleistungsgrenze, überprüft. ¶

§ 10<sup>↔</sup>

#### **Inkrafttreten ¶**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ¶

Düsseldorf, den 2. Januar 2025 ¶

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, <sup>↔</sup>

Gleichstellung, Flucht und Integration ¶

Josefine P<sup>o</sup>a-u-¶

GV-NRW-2025-S-40 ¶

## Anlage 2:



Emsdetten, 29. Oktober 2024

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, ...  
sehr geehrte Abgeordnete in den Parlamenten im Kreis Steinfurt,

der Deutsche Bundestag hat im April 2024 mehrheitlich die Möglichkeit zur Einführung einer Bezahlkarte für Flüchtlinge geschaffen, um damit den Anreiz, in unserem Land Schutz zu suchen, zu verringern. Die nordrhein-westfälische Landesregierung plant aktuell ein Gesetz zur Umsetzung. ...

Als Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und Abgeordnete in den kommunalen Parlamenten haben Sie das Recht und die Freiheit, unabhängig darüber zu entscheiden, ob Sie die Bezahlkarte in Ihrer Kommune einführen oder nicht. ...

Wir, die Initiative für Humanität und Bleiberecht im Kreis Steinfurt möchten Sie auffordern, diese Entscheidung genau zu prüfen. ...

Es gibt vielfältige Gründe, die Einführung einer Bezahlkarte für Flüchtlinge abzulehnen, z.B. ...

- → eine deutliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes ...
- → die diskriminierende Wirkung ...
- → starke Einschränkung der Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben ... besonders für Familien mit Kindern ...
- → erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken ...
- → keine nachgewiesene abschreckende Wirkung auf Flüchtlinge und Schlepper. ...

Die genannten Gründe sind nur einige Beispiele, die nach unserer Auffassung die Ablehnung einer Bezahlkarte für Flüchtlinge nicht nur rechtfertigen sondern erfordern. In einem offenen Brief hat der FlüchtlingsRAT NRW e.V. ausführlich dargelegt, was aus kommunaler Sicht gegen die Einführung spricht. ...

Auf seiner Homepage veröffentlicht der FlüchtlingsRat NRW auch eine Liste des gegenwärtigen Diskussionsstandes in verschiedenen nordrhein-westfälischen Städten

----- Seitenumbruch ----- Abschnittswechsel (Fortlaufend) -----

und Gemeinden, die ständig aktualisiert wird: <https://www.fnrw.de/top/nein-zur-bezahlkarte-ratsbeschluesse-aus-nordrhein-westfaelischen-kommunen.html>.

Wir geben Ihnen nachfolgend das Offene Schreiben zur Kenntnis und hoffen auf eine detaillierte Prüfung und Abwägung der Konsequenzen dieses aus unserer Sicht unsäglichen Modells der Lebensunterhaltssicherung Schutzsuchender in Deutschland.

Eine Entscheidung gegen die Bezahlkarte ist eine Entscheidung für die Menschen, besonders auch für die Mitarbeitenden in Ihren Verwaltungen!

Hoffnungsvolle Grüße vom Netzwerk für Humanität und Bleiberecht Steinfurt

aus Altenberge: → Norbert Eilinghoff

aus Emsdetten: → Mechtild Tecklenborg, Cornelis de Jong, Helmut Meyerhöfer, Maria Friedewald, Herbert Speemanns, Anne Rohlmann, Rita Blas, Malene Hoof

aus Greven: → Elke Pieck

aus Ibbenbüren: → Reinhard Paul, Ingeborg Paul, Reiner Ströver, Eva-Maria Stellmann, Khalil Khalaf

aus Mettingen: → Hans-Heinrich Wegener, Selma Kötter-von Bargaen, Ak-Asyl Mettingen

aus Neuenkirchen: → Petra Mohr

aus Ochtrup: → Manfred Schründer

aus Rheine: → Walburga Yügrük, Margret Schepers, Maria Brümmer-Hesters, Petra Gaasbeek, Evelyn Eggenkemper

aus Steinfurt: → Leonie Frenkert-Ghazi, Susanne Imhoff, Gundula Grommé

-----Seitenumbruch-----Abschnittswechsel (Fortlaufend)-----

Quelle: <https://www.fmrnw.de/service/suche-neu/artikel/offener-brief-gegen-die-einfuehrung-einer-bezahlkarte-fuer-schutzsuchende.html>

17.10.2024 | Aktuell, Asylbewerberleistungen und Sozialleistungen Offener Brief gegen die Einführung einer Bezahlkarte für Schutzsuchende

Angesichts der derzeit vorbereiteten bzw. mancherorts bereits erfolgten Einführung einer Bezahlkarte für Schutzsuchende richten wir uns mit nachfolgendem Schreiben an alle in der Flüchtlings-solidaritätsarbeit Aktiven in NRW. In dem Brief, der auch als [PDF-Datei](#) zur Verfügung steht, legen wir Ihnen die zentralen Argumente gegen die Bezahlkarte dar. Wir ermutigen Sie, sich – gerne unter Rückgriff auf das Schreiben als Vorlage oder Argumentationshilfe – vor Ort gegen die Einführung einer Bezahlkarte stark zu machen, insbesondere gegenüber der Kommunalpolitik! Der Brief wurde auch an die lokalen Integrationsräte bzw. –ausschüsse in NRW versendet.

Liebe Engagierte der Flüchtlings-solidaritätsarbeit,

derzeit wird in Nordrhein-Westfalen die Einführung einer Bezahlkarte für Schutzsuchende intensiv vorbereitet bzw. mancherorts bereits umgesetzt. Auf der Bundesebene wurde im April durch eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) die rechtliche Grundlage für eine Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte geschaffen. Dies betrifft nicht nur, wie ursprünglich vorgesehen, Empfängerinnen von sogenannten Grundleistungen, die in den ersten 36 Monaten gewährt werden, sondern alle Leistungsempfängerinnen nach dem AsylbLG. In NRW wird aktuell über einen Gesetzentwurf beraten, der im Sinne landesweiter Einheitlichkeit die Leistungsgewährung per Karte als Regelfall vorsieht. NRW und weitere 13 Bundesländer greifen bei der Umsetzung der Bezahlkarte auf die Dienstleistungen des in einem bundesweiten Vergabeverfahren ausgewählten Gemeinschaftsprojekts SocialCard zurück.

Gegen die Bezahlkarte für Flüchtlinge sprechen allerdings ernstzunehmende grundsätzliche Bedenken sowie schwerwiegende Probleme bei der praktischen Umsetzung. Es ist wichtig, ein deutliches Signal an die nordrhein-westfälische Landesregierung senden, wieder Abstand zu nehmen von den Plänen eines verpflichtenden Bezahlkartensystems. Einige Kommunen in NRW haben sich daher bereits klar gegen eine Einführung ausgesprochen. Es wäre

wünschenswert, wenn diesem Beispiel weitere Kommunen folgen und sich überdies die (Ober-)Bürgermeisterinnen direkt gegenüber der Landesregierung gegen diese Pläne stellen. Wir möchten Ihnen im Folgenden einige zentrale Argumente gegen die Bezahlkarte darlegen.

...

**Erhöhung des Verwaltungsaufwandes**

Ausdrücklich genanntes Ziel der Einführung der Bezahlkarte ist die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes. Jedoch ist das genaue Gegenteil der Fall: Mit der Bezahlkarte ist eine erhebliche Mehrbelastung kommunaler Behörden verbunden.

Die meisten Schutzsuchenden haben ein eigenes (Basis-)Konto, auf welches die Sozialleistungen unkompliziert per Überweisung ausgezahlt werden (können). Dieses

Seitenumbruch

Abschnittswechsel (Fortlaufend)

bewährte System stellt für alle Seiten die beste Lösung dar. Bei Einsatz der Bezahlkarte werden Sozialleistungen als Guthaben auf die (Debit-)Karte gebucht, sie ist nicht mit einem regulären Bankkonto verknüpft. Die Umstellung auf ein komplett neues Modell bedeutet für die Verwaltung ein hohes Maß an Aufwand, zumal vor Ort erst einmal die (technischen) Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Zudem sind die Sozialämter bei Verlust oder Defekt der Bezahlkarte im jeweiligen Einzelfall gehalten, die Karte zu sperren und eine neue Karte auszugeben. ¶

Hinzu kommt die planmäßige Ausgestaltung des Bezahlkartenmodells. Danach sind Überweisungsmöglichkeiten standardmäßig nicht vorgesehen. Außerdem kann der Anwendungsbereich der Karte auf das Gebiet einer bestimmten Postleitzahl eingegrenzt werden. Barmittel sollen den Leistungsempfängerinnen lediglich in Höhe des von den Ländern vereinbarten Betrags von monatlich 50 Euro pro volljähriger Person zur Verfügung stehen. ¶

Die pauschale Begrenzung des Barbetrags wird in drei im Juli 2024 ergangenen Eilentscheidungen der Sozialgerichte Hamburg (S-7-AY-410/24-ER) ¶ und Nürnberg (S-11-AY-15/24-ER und S-11-AY-18/24-ER) ¶ für rechtswidrig befunden. Den Gerichten zufolge müssen die Behörden jeweils im konkreten Einzelfall prüfen, ob eine Deckung grundlegender Bedürfnisse mittels der Bezahlkarte möglich ist und wie hoch der zur Verfügung stehende Barbetrag ausfallen muss. Es ist absehbar, dass auch die Sozialgerichte in NRW dieser Argumentation folgen. Auch hier wäre die Folge wieder ein erhöhter, nicht ein geringerer Verwaltungsaufwand, zum einen durch die notwendigen individuellen Prüfungen und, insbesondere wenn diese unterbleiben, zum anderen durch die zu erwartenden Widersprüche und Klagen. ¶

Zudem zeigen Erfahrungswerte aus der Praxis – z. B. aus Bayern, wo die Bezahlkarte bereits seit einigen Monaten zum Einsatz kommt –, dass lokale Entscheidungsträgerinnen vermehrt die Notwendigkeit gewisser Überweisungsmöglichkeiten anerkennen. ¶ Die Überweisung an bestimmte Empfängerinnen wird dabei über eine sog. „Whitelist“ erlaubt. Gängige Empfängerinnen, wie etwa lokale Sprachkursanbieterinnen, können dabei pauschal freigeschaltet werden, in vielen Fällen muss jedoch eine individuelle Prüfung und Freigabe der Überweisungsziele durch Sachbearbeitende erfolgen. Die Bezahlkarte bringt also in dieser Hinsicht ebenfalls eine weitere Belastung der Behörden mit sich. ¶

... ¶

### **Diskriminierend und verfassungswidrig. ¶**

Die Bezahlkarte ist auch deshalb abzulehnen, weil sie diskriminierend und absehbar verfassungswidrig ist. Die Einführung der Karte würde bedeuten, dass die Leistungsempfängerinnen über die im Falle der Gewährung von Grundleistungen ohnehin unter dem Existenzminimum liegenden Zahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht mal mehr frei verfügen könnten. ¶

Der fehlende Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr kann u. a. das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz der Karteninhaberinnen gefährden, da Rechtsanwältinnen meist auf Ratenzahlung per Überweisung setzen. Geflüchtete Menschen werden zudem in ihrer Freiheit eingeschränkt, Verträge abzuschließen – egal ob Versicherungen, Telefonverträge, Online-Einkäufe oder das Deutschlandticket. Eine „Korrektur“ ist nach der bisherigen Praxis nur über den aufwändigen Umweg der – gar nicht vorgesehenen – Whitelist möglich. ¶

Die Begrenzung des Barbetrags erschwert es den Betroffenen, in Geschäften oder auf Märkten einzukaufen, die keine (Debit-)Kartenzahlung bieten. Selbst kleine alltägliche ..... Seitenuml

Ausgaben—beispielsweise Taschengeld für den Schulausflug der Kinder oder Münzen für die Benutzung öffentlicher Toiletten—würden zur Herausforderung werden. ¶

Verfassungsrechtlich zutiefst problematisch ist auch die Möglichkeit, die Nutzung der Bezahlkarte örtlich zu beschränken. In einem „Pilotprojekt“ der Stadt Velbert ist es den Betroffenen durch die örtliche Beschränkung des Einsatzes der Karte auf das Stadtgebiet so selbst verwehrt, andernorts preiswerter einzukaufen. Da eine räumliche Begrenzung der Karte auch z. B. Rückschlüsse auf geltende Aufenthaltsbeschränkungen zulässt, ist dadurch zudem der Weg eröffnet, Sozialeleistungen als Kontroll- und Disziplinierungsinstrument zu missbrauchen—ein massiver Eingriff in die Würde und Handlungsfreiheit eines jeden Menschen. ¶

... ¶

### Datenschutzbedenken ¶

Des Weiteren begegnet die Bezahlkarte gravierenden Bedenken in Bezug auf den Datenschutz. Ein wesentliches Problem ist die Möglichkeit des Einblicks der Behörden in die finanziellen Aktivitäten von Schutzsuchenden. Soll die Leistungsbehörde für eine Karteninhaberin etwa über die Whitelist-Überweisungsempfängerinnen freigegeben, werden den Sachbearbeitenden dadurch private und möglicherweise sensible Daten über die Antragstellende bekannt, z. B. hinsichtlich Konsumverhalten und Aufenthaltsorten. ¶

Die Konferenz der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder hat in einem Positionspapier vom 19.04.2024 ausdrücklich eine generelle Einsichtnahme der Leistungsbehörden in den Finanzverkehr der Leistungsempfängerinnen als rechtswidrig eingestuft und auch Bedenken hinsichtlich der anlassbezogenen Einsichtnahme angemeldet. Darüber hinaus wurde u. a. die Weitergabe der Ausländerzentralregister-Nummer der Leistungsempfängerinnen an nicht-staatliche Stellen—nämlich an die Anbieterin der Bezahlkarte—als Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kritisiert. Über diese Nummer ist der Zugriff auf äußerst sensible Daten möglich, es bestehe eine hohe Missbrauchsgefahr. Die Datenschutzaufsichtsbehörden problematisieren außerdem die Möglichkeit der Einsichtnahme der Sozialämter in den Guthabenstand auf den Bezahlkarten sowie die Möglichkeit der räumlichen Begrenzung der Karte. ¶

... ¶

### Ungeeignet zur Zielerreichung ¶

Die Einführung der Bezahlkarte wird nicht nur mit der falschen Annahme eines verringerten Verwaltungsaufwands begründet, sie soll auch migrationspolitischen Zielen dienen. Dem hessischen Ministerpräsidenten Boris Rhein (CDU) zufolge stellt sie „ein wichtiges Instrument zur Begrenzung illegaler Migration“ dar und „bekämpft das Unwesen der Schlepper“. Die Theorie sozialpolitischer „Pull-Faktoren“ für Fluchtbewegungen ist jedoch in der Migrationsforschung vielfach widerlegt worden. Menschen fliehen aufgrund von Krieg, Unterdrückung und humanitären Notlagen. So hatte auch das 1993 in Kraft getretene AsylbLG, welches mit dem Ziel geschaffen wurde, „finanzielle Anreize“ zu vermeiden und so die Zahl der Schutzsuchenden zu senken, merklich keinen Einfluss auf Fluchtbewegungen. Auch die Annahme, dass Menschen, die Asylbewerberleistungen beziehen, große Summen an Schlepper oder in ihre Herkunftsländer überweisen, wird von Migrationsforschenden aufgrund der geringen Höhe des Asylbewerberleistungsgesetzes (monatlicher Betrag des persönlichen Bedarfs max. 204 € pro erwachsene alleinstehende Person) angezweifelt. ¶

—————Seitenumbruch—————Abschnittswechsel (Fortlaufend)—————

### **Deshalb: Nein zur Bezahlkarte!**

Insgesamt schränkt die Bezahlkarte die gesellschaftliche Teilhabe und damit die Integration geflüchteter Menschen erheblich ein. Ihnen wird im Alltag durch die Einführung der Bezahlkarte fortlaufend vermittelt, nur Menschen zweiter Klasse zu sein.

Wir ermutigen Sie deshalb, sich – u. a. – unter Rückgriff auf die aufgeführten Argumente – gegenüber Ihrem Stadt-/Gemeinderat gegen die Bezahlkarte auszusprechen! Von kommunaler Seite kann auf diese Weise Druck erzeugt werden, damit die Landesregierung ihren gegenwärtigen Gesetzentwurf zur Bezahlkarte verwirft. Sollte es doch zu einer NRW-weiten Einführung der Bezahlkarte kommen, können Sie darauf hinwirken, dass Ihre Kommune von der im Landesgesetz eingeräumten „Opt-out“-Möglichkeit Gebrauch macht und Asylbewerberleistungen weiterhin per Überweisung gewährt!

...

Mit freundlichen Grüßen

gez. Birgit Naujoks, Geschäftsführerin

Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e. V.

...

>>> Den Brief finden Sie [hier](#) als PDF-Datei.

---

[1] <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-10926.pdf>

[2] <https://www.frnw.de/top/nein-zur-bezahlkarte-ratsbeschluesse-aus-nordrhein-westfaelischen-kommunen.html>

[3] <https://staatskanzlei.hessen.de/presse/laender-einigen-sich-auf-gemeinsame-standards-fuer-eine-bezahlkarte>

[4] [https://www.frnw.de/fileadmin/frnw/media/downloads/Themen\\_a-Z/Sozialleistungen/20240726\\_Beschluss-SG-Hamburg-Bezahlkarte.pdf](https://www.frnw.de/fileadmin/frnw/media/downloads/Themen_a-Z/Sozialleistungen/20240726_Beschluss-SG-Hamburg-Bezahlkarte.pdf)

[5] [https://www.frnw.de/fileadmin/frnw/media/downloads/Themen\\_a-Z/Sozialleistungen/20240731\\_Beschluss\\_Sozialamt\\_Nuernberg\\_Bezahlkarte.pdf](https://www.frnw.de/fileadmin/frnw/media/downloads/Themen_a-Z/Sozialleistungen/20240731_Beschluss_Sozialamt_Nuernberg_Bezahlkarte.pdf);  
[https://www.frnw.de/fileadmin/frnw/media/downloads/Themen\\_a-Z/Sozialleistungen/20240730\\_Beschluss\\_SG\\_Nuernberg\\_Bezahlkarte.pdf](https://www.frnw.de/fileadmin/frnw/media/downloads/Themen_a-Z/Sozialleistungen/20240730_Beschluss_SG_Nuernberg_Bezahlkarte.pdf)

[6] <https://www.proasyl.de/news/so-laeuft-das-nicht-die-lange-liste-der-probleme-mit-der-bezahlkarte/>

[7] [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/2024\\_08\\_19\\_DSK\\_Beschluss\\_Bezahlkarte.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/2024_08_19_DSK_Beschluss_Bezahlkarte.pdf)

[8] <https://soziales.hessen.de/presse/weg-frei-fuer-bezahlkarte>